Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

FD FIREWORKS, Feldhausener Str. 204, 46244 Bottrop

Geltungsbereich

Für Aufträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung. In der Ausführung eines Vertrages liegt eine solche Anerkennung nicht.

Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FD FIREWORKS, Frank Dolega, ausgeführt. (Im nachfolgenden nur noch FD FIREWORKS genannt).

Stand AGB: 01.08.2017 (erweitert Stand 2026)

Auftragserteilung, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Durch die schriftliche Auftragsbestätigung zeigt sich der Auftraggeber mit den AGB's einverstanden.
2. Aufträge werden erst wirksam nach Eingang der Auftragsbestätigung vom Kunden.
3. Die Preise verstehen sich in EURO und enthalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.
4. Der Preis des Feuerwerkes enthält die Kosten aller anfallenden pyrotechnischen Artikel, Arbeitszeit, Fahrtkosten, Bestellkosten, Behördengänge und der Versicherung.
5. Soweit nicht anders vereinbart, sind 50% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung (binnen 3 Tage) zur Zahlung fällig (nur Überweisung).
6. Die restliche Summe ist spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung ohne Abzug zu überweisen.
7. Stornogebühren je Auftragswert bei Feuerwerken:

• Storno durch Kunden, 21 Tage vor Veranstaltung - 10%
• Storno durch Kunden, 14-20 Tage vor Veranstaltung - 30%
• Storno durch Kunden, 13-7 Tage vor Veranstaltung - 50%
• Storno durch Kunden, 6-3 Tage vor Veranstaltung - 75%
• Storno durch Kunden, 3-0 Tage vor Veranstaltung - 100%

Genehmigungen, Zustimmungen und behördliche Auflagen

1. Die Behördengänge werden von FD FIREWORKS für den Auftraggeber übernommen.
2. Sollte die behördliche Genehmigung zur Durchführung von Feuerwerken aus nicht zu vertretenden Gründen verweigert werden, entfällt die Leistungspflicht von FD FIREWORKS.
3. Der Auftraggeber hat FD FIREWORKS die Aufwendungen eventueller behördlicher Auflagen zu erstatten. Auch dann, wenn die Kosten im Vorfeld der Höhe nach nicht benannt werden bzw. nicht bekannt sind, z.B. Gebühren für Feuerwehreinsätze usw. (Feuerwehreinsätze können Auflage der Behörden sein).
4. Alle erforderlichen Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Pächtern und von betroffenen Anliegern holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein.
5. Durch den Auftraggeber ist zu klären, ob ein Naturschutzgebiet durch das Feuerwerk beeinträchtigt wird. FD FIREWORKS unterstützt den Auftraggeber bei den Tätigkeiten von Punkt 4. und 5.

Aufbau- und Abbrandbedingungen für Feuerwerke

1. Der Auftraggeber muss FD FIREWORKS die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen und eventueller Auflagen ermöglichen.

2. Der Abbrennplatz muss am Tag der Veranstaltung, bis zur Freigabe durch FD FIREWORKS und nach dem Feuerwerk, ausschließlich FD FIREWORKS zur Verfügung stehen. FD FIREWORKS darf für diese Zeit das Hausrecht auf dem Abbrennplatz ausüben.

3. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass sämtliche Anfahrtswege zugänglich und passierbar sind. Die Anlieferung der pyrotechnischen Artikel erfolgt am Tage des Feuerwerkes. Sofern die Umstände dies verlangen, können nicht pyrotechnische Ausrüstungen schon am Vortag angeliefert werden (abhängig von der Größe des Feuerwerks).

4. Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Sicherung und Bewachung des Abbrennplatzes und eventueller Lagerplätze zu sorgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist mit weiteren Aufwendungen zu rechnen.

5. Der Abbrennplatz darf nach der Ortsbesichtigung und zum Abbrenntermin nicht verändert werden, bzw. dies bedarf der Zustimmung von FD FIREWORKS (z.B. Aufbau von Zelten, Dekoration, Fahrgeschäften...).

6. Wiesen sollten gemäht sein und das Mähgut entfernt werden. Bei Sportplätzen ist durch den Auftraggeber zu klären, ob eine Bewässerungsanlage oder Rasenheizung vorhanden ist. Allgemein sind alle leicht brennbaren Gegenstände vom Abbrennplatz zu entfernen.

7. Die Entscheidung über das Abbrennen oder Nichtabrennen des Feuerwerkes liegt alleine bei FD FIREWORKS.

8. Der Abbrand des Feuerwerkes erfolgt auch unter schwierigen Umständen so z.B. bei Regen oder Nebel. Wegen erhöhter Luftfeuchtigkeit kann es zur Entwicklung von Rauch kommen, der die Sicht beeinträchtigen kann. FD FIREWORKS entscheidet, ob Pausen während des Feuerwerkes erforderlich sind. Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse berechtigen den Auftraggeber nicht zu eventuellen Minderungsansprüchen.

9. Wird der Abbrand bei unvorhergesehenen Witterungseinflüssen durchgeführt, kann FD FIREWORKS keine reibungslose Durchführung garantieren. Hierbei kann FD FIREWORKS keine Haftung für eventuelle Zündverzögerungen oder Zündversager übernehmen. Ebenfalls ist FD FIREWORKS dazu berechtigt ein Feuerwerk kurzfristig abzusagen oder abzubrechen, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für unvorhergesehene Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Gewitter).

10. Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes sowie die Müllentsorgung wird durch FD FIREWORKS nach dem Feuerwerk durchgeführt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

11. Die Entsorgung von eventuellen Zündversagern und sonstigem unbrauchbaren pyrotechnischen Artikeln wird von FD FIREWORKS übernommen.

Haftung bei Feuerwerken

1. Bei Selbstabbrand: Für die ordnungsgemäße Verwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der bei FD FIREWORKS erworbenen Feuerwerkskörper haftet der Auftraggeber und Kunde. Es sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, sowie die von FD FIREWORKS erstellte Abbrennpläne. Der Kunde stellt FD FIREWORKS von Schadensersatzansprüchen frei, die auf Missachtung der Verwendungshinweise und gesetzlichen Vorschriften beruhen. Schadensersatzansprüche aus Schäden oder Verletzungen, die durch Nichtbeachtung von Sicherheitsanweisungen entstanden sind, können von FD FIREWORKS nicht anerkannt werden.

Silvesterfeuerwerke

1. Bei Silvesterfeuerwerken entfällt die grobe Reinigung des Abbrennplatzes. Es werden lediglich die verbrauchten Feuerwerksartikel eingesammelt und entsorgt. Eine Reinigung des Abbrennplatzes ist von dem Auftraggeber eigenhändig zu organisieren.

Absage - Ausfall der Veranstaltung (Feuerwerke)

1. Sollte FD FIREWORKS durch höhere Gewalt (Unfall, Wind, Sturm, Hagel, lang anhaltende Trockenheit etc.) der Abbrand des Feuerwerkes nicht möglich sein, werden durch FD FIREWORKS keine Schadensersatzansprüche anerkannt.

2. Auch gilt dies für vor Ort auftretende Sicherheitsmängel, wie z.B. das Eindringen unbefugter Personen in den Sicherheitsbereich und das diese vor Beginn des Feuerwerkes nicht entfernt werden können. Des Weiteren können keine Schadensersatzansprüche anerkannt werden, wenn seitens des Auftraggebers die festgelegten sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.

3. In Punkt 1 wird der Auftragswert zurück erstattet. In Punkt 2 werden 75% des Auftragswertes geltend gemacht.

4. Sagt der Auftraggeber das Feuerwerk oder die Veranstaltung vor Aufbaubeginn ab, werden 50% des Auftragswertes durch FD FIREWORKS als Entschädigung (Terminhaltung, Materialbeschaffung, Personalkosten, Stornokosten durch Fremdfirma) geltend gemacht.

5. Kommt das Feuerwerk nach Aufbau aufgrund einer Absage des Auftraggebers nicht zur Durchführung, ist FD FIREWORKS berechtigt den vollen Auftragswert als Entschädigung geltend zu machen.

Besondere Bedingungen für Vermietung und Full-Service von Event-Equipment

(Gilt für Fotoboxen, Bodennebel, Cold Spark Maschinen, XXL-LOVE-Buchstaben, Nebel-/Schneemaschinen, Feuereffekte, Lichttechnik und Karaokeanlagen)

1. Leistungsumfang und Druckkontingent: Sofern vom Auftraggeber das optionale Druckpaket für die Fotobox gebucht wird, stellt FD FIREWORKS ein Medienkontingent von bis zu 700 physischen Foto-Ausdrucken (Format 10x15 cm) für den vereinbarten Veranstaltungszeitraum zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nachlieferung von Verbrauchsmaterial (Papier/Thermotransferband) während der laufenden Veranstaltung besteht nicht. Bei vorzeitiger Leerung des Papiervorrats durch die Gäste (z.B. durch wiederholtes, mutwilliges Auslösen) besteht kein Anspruch auf eine Teilrückerstattung des Mietpreises. FD FIREWORKS garantiert den ordnungsgemäßen Aufbau sowie die fachgerechte, manuelle Justierung von Kamera-, Blitz- und Audioeinstellungen vor Ort.

2. Stellplatz und Pflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat einen geeigneten, wettergeschützten und ebenerdigen Stellplatz mit einer stabilen Stromversorgung (230V) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu stellen. Das Gehäuse des Druckers sowie der Auswurfschacht dürfen während des laufenden Betriebs nicht blockiert, abgedeckt oder manipuliert werden. Das vorzeitige, manuelle Herausziehen von Fotomedien während des laufenden Druckvorgangs ist strengstens untersagt.

3. Haftung bei Fehlbedienung, Vandalismus und Diebstahl: Der Auftraggeber haftet ab dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Aufbaus bzw. der Übergabe bis zum physischen Abbau durch FD FIREWORKS vollumfänglich für alle Schäden an der Fotobox, den Karaokeanlagen, Dekorationselementen sowie sämtlichem externen Zubehör. Dies umfasst Schäden durch unsachgemäße Bedienung, grobe Fahrlässigkeit, Vandalismus der Veranstaltungsgäste, das Verschütten von Flüssigkeiten sowie das Abhandenkommen (Diebstahl) von Geräten, Mikrofonen, Kabeln oder Requisiten.

4. Schadensabwicklung und Erstattungsansprüche: Im Falle einer Beschädigung oder des Diebstahls von Mietgeräten durch den Kunden oder dessen Gäste hat der Auftraggeber alle anfallenden Reparaturkosten, die Kosten für notwendige Kostenvoranschläge, Prüfgebühren der Hersteller sowie anfallende Fracht- und Gutachterkosten zu tragen. Bei einem Totalschaden oder vollständigen Diebstahl von Equipment (z. B. XXL-LOVE-Buchstaben, Effektmaschinen) wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Neugeräts als Schadensersatzanspruch fällig. Ein Abzug 'Alt gegen Neu' ist ausgeschlossen.

5. Sicherheitsbestimmungen für Spezialeffekte: Bei der Buchung von Cold Spark Maschinen, Bodennebel, Schneemaschinen oder Feuereffekten verpflichtet sich der Auftraggeber, die von FD FIREWORKS vorgegebenen Sicherheitsabstände strikt einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass Gäste diese Bereiche nicht betreten. Den Anweisungen des Personals von FD FIREWORKS ist Folge zu leisten.

6. Technische Haftungsbeschränkung (Teilausfall): Bei einem unvorhersehbaren, technischen Teilausfall von Mietkomponenten während der Veranstaltung (z. B. mechanischer Papierstau am Fotodrucker, Defekt an einem Mikrofon der Karaokeanlage) bleibt die restliche Hauptfunktion des Mietgegenstandes unberührt (z. B. digitale Speicherung der Bilder sowie Bereitstellung des QR-Code-Sofortdownloads bei der Fotobox). Die Haftung von FD FIREWORKS beschränkt sich in einem solchen Fall ausschließlich auf den anteiligen, im Angebot ausgewiesenen Aufpreis des betroffenen Zusatzpakets (z. B. des Druckpakets). Weitergehende Schadensersatzansprüche, entgangener Party-Gewinn oder eine Minderung des Basis-Mietpreises der Fotobox bzw. des Equipments sind ausgeschlossen.

7. Fahrtkosten und Berechnungsbasis: Sofern eine Lieferung und Abholung vereinbart wurde, berechnen sich die Fahrtkosten auf Basis der real gefahrenen Kilometer ab dem Betriebssitz (Feldhausener Str. 204, 46244 Bottrop). Die Kalkulation umfasst standardmäßig den logistischen Gesamtaufwand für den Aufbau (Hin- und Rückfahrt) sowie für den Abbau (Hin- und Rückfahrt), mithin insgesamt 4 separate Wegstrecken, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine abweichende Pauschale vereinbart wurde.

8. Stornierungsgebühren für Mietequipment: Im Falle einer Stornierung des Fotobox-, Karaoke- oder Equipment-Auftrags durch den Auftraggeber gelten folgende nach Auftragswert gestaffelte Stornogebühren:
• Storno ab 21 Tage vor Veranstaltung – 10% des jeweiligen Auftragswertes
• Storno 14 bis 20 Tage vor Veranstaltung – 30% des jeweiligen Auftragswertes
• Storno 7 bis 13 Tage vor Veranstaltung – 50% des jeweiligen Auftragswertes
• Storno 3 bis 6 Tage vor Veranstaltung – 75% des jeweiligen Auftragswertes
• Storno 0 bis 2 Tage vor Veranstaltung – 100% des jeweiligen Auftragswertes

Datenschutz & Bildrechte bei Fotobox-Nutzung

1. Der Auftraggeber (Veranstalter) gilt datenschutzrechtlich als verantwortliche Stelle für die Nutzung der Fotobox auf seiner Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die anwesenden Gäste über die Bildanfertigung und den optionalen QR-Code-Download informiert sind und ggf. erforderliche Einwilligungen vorliegen. Der Auftraggeber stellt FD FIREWORKS von allen Ansprüchen Dritter (insb. Verletzung des Rechts am eigenen Bild oder Verstöße gegen die DSGVO) vollumfänglich frei.

2. Bei der Nutzung des QR-Code-Sofortdownloads werden die Bilddaten verschlüsselt (HTTPS) auf gesicherten Servern innerhalb der Europäischen Union (EU) zwischengespeichert. Eine dauerhafte Speicherung oder kommerzielle Auswertung durch FD FIREWORKS findet nicht statt.

3. Sämtliche online bereitgestellten Bilddaten im Rahmen des QR-Code-Downloads werden nach einer Frist von spätestens 30 Tagen nach der Veranstaltung automatisch und unwiderruflich vom Onlineserver gelöscht.

Allgemeiner Datenschutz

1. Die Fa. FD FIREWORKS wird Kundendaten vertraulich behandeln und nicht an Dritte, z.B. zum Zwecke der Werbung, weitergeben.

2. Es werden ausschließlich solche Daten gespeichert, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung und Services, die für die Kunden erbracht werden, benötigt werden.

3. Der Kunde stimmt der Erfassung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten im oben bezeichneten Umfang ausdrücklich zu.

Versicherung

1. Bestandteil unseres Angebotes ist eine Haftpflichtversicherung.

Foto, Filmaufnahme und Urheberrechte (Feuerwerke)

1. Feuerwerke von FD FIREWORKS sind geschützte Werke gemäß § 2 UrhG. Diese Werke sind kein 'unwesentliches' Beiwerk im Sinne des § 57 UrhG und nicht 'panoramafrei' nach § 59 UrhG, da es kein bleibendes Werk darstellt.

2. Private Aufnahmen des Feuerwerkes von FD FIREWORKS sind für nicht gewerbliche Zwecke erlaubt. Gewerbliche Aufnahmen für Presse und dergleichen sind von FD FIREWORKS freizugeben. Das Einverständnis kann auch kurzfristig mündlich gegeben werden.

3. Das Feuerwerk kann durch FD FIREWORKS fotografiert und/oder gefilmt werden. Alle Rechte dieser Aufnahmen sind Eigentum von FD FIREWORKS und sind von FD FIREWORKS frei verwendbar.

Werbung

1. Während des Aufbaues, des Abbrandes und Abbau des Feuerwerkes ist es FD FIREWORKS gestattet, Werbung in eigener Sache zu betreiben. Dies beinhaltet Werbeartikel zu platzieren bzw. zu verteilen.

Änderung des Feuerwerkskonzeptes

1. Aus brandschutztechnischen oder anderen sicherheitstechnischen Gründen behält sich FD FIREWORKS das Recht vor, die angegebenen Effekte der einzelnen Angebote zu ändern oder ganz auf bestimmte Effekte zu verzichten, wenn Feuerpolizeiliche oder Raum und Platztechnische Bedingungen auf dem Abbrennplatz dies verlangen.

2. Diese Änderungen sind auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig.

3. Daraus resultierende Erstattungsansprüche an FD FIREWORKS werden ausdrücklich abgelehnt, da diese Änderungen der öffentlichen Sicherheit dienen oder eine Auflage der zuständigen Behörde zu Grunde liegen.

4. Musikanlagen können aus technische Gründen oder Kapazitäten vor dem Feuerwerk eigenhändig durch FD FIREWORKS geändert werden.

Konfetti

1. Dem Auftraggeber obliegt die Reinigung der mit Konfetti beschossenen Fläche sowie umliegende Bereiche.

Geltendes Recht - Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen unvermindert fort.

2. Es gilt deutsches Recht.

3. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von FD FIREWORKS. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.